

## 4. Kapitel.

## Der Sitz der verbündeten Regierungen.

Während sonst in den meisten Verfassungs-Urkunden (im weitesten Sinne des Wortes) die Residenz bestimmt ist, ist hierüber weder in den Bündnis-Verträgen noch in der Reichsverfassung irgend welche Bestimmung getroffen. Es ist nicht selbstverständlich, daß Berlin, der Sitz des Präsidiums, die deutsche Haupt- und Residenzstadt ist. Die Erklärung einer Stadt zur Residenzstadt ist eine Angelegenheit, die durch ein Verfassungsgesetz zu erledigen ist. Im Hinblick auf § 49 und 76 der Straf-Prozess-Ordnung und § 382 und 402 der Civil-Prozess-Ordnung ist die Bestimmung dieses Sitzes von Bedeutung.

## 5. Kapitel.

## Die Kompetenz des Reiches.

## I. Im Allgemeinen.

Die Eingangsworte der Reichs-Verfassung sprechen sich im allgemeinen bezüglich des Zwecks des Bundes dahin aus, daß der Bund geschlossen sei zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die Bundesgewalt ist in der Folge mit den Befugnissen ausgestattet worden, welche für die Wohlfahrt und Macht des Bundes unerlässlich, aber auch ausreichend sind. (Sta. Bericht 1867, S. 328<sup>a</sup> u. 738<sup>a</sup>.) Diese Befugnisse sind in Reichs-Verfassung Art. 2, 3, 4 des Näheren bezeichnet. Das Reich kann aber diesen Kreis ausdehnen und verengern. Es ist zwar hiezu eine Verfassungsänderung nötig, allein der Zustimmung der Einzel-Landtage bedarf es nicht. Dies ist in nachstehenden Reden bestätigt.

In der Sitzung der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 23. Dezember 1870 (Sta. Bericht S. 43) sagte Minister v. Mittnacht:

„Im übrigen gehen nun alle kontrahierenden Teile davon aus, daß man unter der Veränderung der Reichs-Verfassung, die der jetzige Art. 78 der Reichs-Verfassung erwähnt, auch Kompetenzweiterungen versteht.“

In der bayerischen Abgeordneten-Kammer erklärte am 16. Dezember 1871 (Sta. Bericht S. 112) der Justizminister v. Luz:

„Sie erinnern sich, daß früher im Norddeutschen Bunde eine Kontroverse darüber bestanden hat, ob zu Kompetenzweiterungen jeder einzelne Landtag wieder zustimmen müsse. Es war nicht einmal, sondern zehn und zwanzig Mal bei der Verhandlung in Versailles davon die Rede, daß diese Kontroverse aus der Welt geschafft werden müsse und nicht der bayerische Vertreter allein, sondern auch die Vertreter aller anderen Staaten konnten sich schließlich der Ueberzeugung